



## **Digitale Vergabe – E-Vergabe**

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.  
am 24.01.2017 in Hannover**

### **Thesen**

**erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.**

#### **1. Rechtliche und technische Vorgaben für die E-Vergabe**

Felix Zimmermann, BITKOM, Berlin

- Ziele des E-Government sind Beschleunigung, Vereinfachungen, Einsparungen und die Steigerung von Qualität und Effizienz.
- Bereits jetzt ist die E-Vergabe auf freiwilliger Basis möglich. In der Praxis als problematisch haben sich die Signaturen erwiesen. Zukünftig wird die E-Vergabe verpflichtend sein.
- Streng genommen betrifft die im Vergaberecht vorgesehene E-Vergabe nur die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter. Viele weitere Prozesse sind nicht einbezogen.
- Vorteil der E-Vergabe ist zum einen die Möglichkeit, Fehler bei der Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität zu vermeiden und zum anderen eine technisch vermittelte Rechtssicherheit durch Checklisten und zwingend vorzunehmende Prozessschritte.
- Für Auftraggeber kommt hinzu, dass solche Verfahren kostengünstiger sind und eine revisionssichere Dokumentation bieten.
- Nachteile sind erforderliche Kosten für die Schulung, Sicherheit, Maßnahmen für den Betrieb sowie die vorzunehmenden Änderungen in eingeführten Prozessen.
- Aus Sicht der Bieter sind vor allem die Anschaffungskosten für Signaturen sowie die rechtlichen und technischen Unsicherheiten bei den Signaturen problematisch. Deswegen sollten Auftraggeber stets überlegen, ob und gegebenenfalls welche Signaturen sie fordern.
- Bei den Übergangsfristen für die Einführung der E-Vergabe kommt es jeweils auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe an.
- Bezogen auf die Antworten auf Bieterfragen und andere Änderungen der Vergabeunterlagen besteht eine Holschuld von Bietern, wenn sie die

Unterlagen ohne Registrierung heruntergeladen haben. Wollen Auftraggeber trotz Registrierung insoweit nicht in eine Bringschuld kommen, müssen sie hierauf eindeutig hinweisen.

- Elektronische Mittel müssen diskriminierungsfrei verfügbar sein. Dies schließt beispielsweise DE-Mail-Dienste aus. Zulässig sind branchenübliche Mittel und Dateiformate, beispielsweise das GAEB-Format im Baubereich.
- Verpflichtend vorzusehen ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
- Bei der Bereitstellung von Unterlagen muss eine sogenannte deep-Link-Möglichkeit vorgesehen sein, also der Aufruf direkt aus der Bekanntmachung ohne Zwischenakte.
- Nutzungsbedingungen dürfen Verfahrensbedingungen enthalten, nicht aber Verantwortungsbereiche verschieben.
- Signaturen bieten gegenüber der normalen Verschlüsselung keine weiteren Sicherheitsvorteile und sind daher im Regelfall entbehrlich.

## 2. E-Vergabe in der Praxis

Konstanze Wagner und Björn Honekamp, Deutsche Bahn AG, Berlin

- Insgesamt hat sich E-Vergabe als Gewinn erwiesen. Bei der Einführung hat sich der Change-Management-Prozess als besonders wichtig und komplex erwiesen.
- Bei der vorherigen Marktbetrachtung hatte sich bereits herausgestellt, dass grundsätzlich jedes IT-System erst einmal ein Standardprodukt ist und nicht in jeder Beziehung angepasst werden kann.
- Ausgangspunkt müssen daher die bereits vorhandenen Prozesse sein und die Möglichkeiten, eine Software diesen anzupassen. Ein Bereich bleibt, bei dem die E-Vergabe die Prozesse bestimmt.
- Schulungen sind besonders wichtig, wenn Prozesse teilweise von den vorgesehenen Systemen abweichen.
- Bei Änderungen der Vergabeunterlagen besteht das Risiko, dass Bieter Angebote mit alten Unterlagen einreichen. Hierfür sind pragmatische Lösungen vorzusehen, also z.B. Pop-Up-Fenster.
- Nutzungsbedingungen sind wohl für den reinen Download nicht erforderlich, wohl aber für den Upload.
- Da der Auftraggeber selber verpflichtet ist, Angaben zu machen, ob ein Unternehmen ein KMU ist, muss eine diesbezügliche Abfrage als Teil der Registrierung zulässig sein.

- Auftraggeber können beispielsweise für die Vornahme von Wartungsarbeiten bestimmte Wartungsfenster vorsehen und insoweit die Erreichbarkeit ihrer Server einschränken.
- Nutzungsbedingungen müssen insbesondere den Datenschutz berücksichtigen und das Einverständnis zur Speicherung von Daten enthalten.
- Ein Support auch für die Bieter ist sinnvoll. Bei Kommunikationsproblemen gelten die gleichen Grundsätze wie bisher, so liegt der gesamte Prozess bis zur Einsendung im Risikobereich des Bieters.
- Eine Ausnahme von der elektronischen Bereitstellung muss zulässig sein, z.B. bei besonders großen Datenvolumen, bei Sicherheitsbedenken und wenn es um die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht. Im Zweifel ist innerhalb der Unterlagen abzuschichten und nur der unkritische Teil elektronisch bereitzustellen.
- Die Bekanntmachung der Unterlagen ist auch dann ausreichend, wenn die Unterlagen erst in einer zweiten Stufe nach Erreichen einer allgemeinen Plattform auffindbar sind.

### **3. Digitalisierter Vergabeprozess – mehr als E-Vergabe**

Dirk Greiner  
Berliner Wasserbetriebe, Berlin

- Das System der Berliner Wasserbetriebe musste sowohl Bau- als auch Liefer- und Dienstleistungen berücksichtigen. Außerdem war die überwiegend lokale Bieterstruktur zu berücksichtigen.
- Die BWB haben den gesamten Prozess von der Bedarfsanforderung bis zur Phase der Vertragserfüllung digital abgebildet und erfasst, weit über die Anforderungen der E-Vergabe im engeren Sinne hinaus.
- Für den Abschluss von Verträgen auf Grundlage der HOAI ist wegen des Schriftformerfordernis eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.
- Bei der Erstellung der Bedarfsanforderungen an das E-Vergabesystem mussten alle Beteiligten eingebunden werden, auch externe Büros. Zur Verzahnung der anzuschaffenden E-Vergabe-Software mit den bereits vorhandenen Systemen wurden alle Hersteller an einem Tisch geholt.
- In der Projektphase ging es vor allem darum, die Beteiligten einzubinden und sich ihre Unterstützung zu sichern sowie die Lieferanten einzubinden und auch deren Rückmeldungen einzubinden.
- Insbesondere die Durchführung von Katalogbeschaffungen hat sich als ein schlanker und guter Prozess erwiesen.